

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Verlängerung der
Veränderungssperre zur Sicherung der Planung in der 12. Änderung
(Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 28**

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVObI. S. 72) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 12. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 28 vom 01.09.2013 für ein Gebiet in Niendorf/Ostsee entlang der Strandstraße seewärts zwischen dem Grünen Weg und dem Haus des Kurgastes und landseits vom Meinsweg bis einschließlich zum Grundstück Strandstraße 132 wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Strandallee 42 in Timmendorfer Strand, Zimmer 27, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 19.08.2013



Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin

Datum: 24.08.2013
Nr.: 200
Seite: 14

Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung in der 12. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 28

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVBl. S. 72) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 12. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 28 vom 01.09.2013 für ein Gebiet in Niendorf/Ostsee entlang der Strandstraße seewärts zwischen dem Grünen Weg und dem Haus des Kurgastes und landseits vom Meinsweg bis einschließlich zum Grundstück Strandstraße 132 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweise:

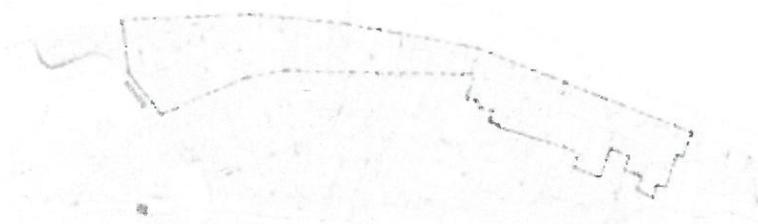
Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Strandallee 42 in Timmendorfer Strand, Zimmer 27, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org veröffentlicht.

Geltungsbereich der Veränderungssperre der 12. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 28



ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 19.08.2013
(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin
gez. Ratice Kara